

Kleine Anfrage von Philip C. Brunner betreffend "Was ist eigentlich jetzt wieder mit der Direktion des Innern los?"

Antwort des Regierungsrats vom 5. April 2017

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Philip C. Brunner ersuchte den Regierungsrat am 9. März 2017 in einer Kleinen Anfrage um Beantwortung von Fragen betreffend Auflösung eines Arbeitsverhältnisses.

1. Rechtliche Vorbemerkungen

Nach § 53 Abs. 1 Satz 2 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) sind im Zusammenhang mit kleinen Anfragen der Persönlichkeitsschutz und die Geheimhaltung zu berücksichtigen. Dieselbe Vorschrift gilt auch gemäss § 50 GO KR für Interpellationen. Es handelt sich um eine allgemeine Handlungsanweisung (vgl. hierzu und zum Folgenden: T. Jorio, Geschäftsordnungen des Regierungsrats und Kantonsrats des Kantons Zug, Ein Kommentar für die Praxis, Zürich/St. Gallen 2015, Rz. 696). Damit werden Anfragende oder Interpellierende ersucht, aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sensible Fragen sorgfältig zu formulieren. Es ist zudem Sache des Regierungsrats, bei der Antwort eine Interessensabwägung zwischen Oberaufsichtsrechten des Kantonsrats und den Persönlichkeitsrechten Dritter vorzunehmen. Der Regierungsrat ist zwar auch bei sensiblen Fragen zur Auskunft verpflichtet. Er wird dies jedoch aufgrund des bundesrechtlichen Persönlichkeitsschutzes (Art. 13 BV, Art. 28 ZGB) und der Geheimhaltung mit der nötigen Zurückhaltung tun. Dies kann beispielsweise mit einer pauschal gehaltenen Antwort erfolgen, die keine Persönlichkeitsrechte oder das Amtsgeheimnis verletzt. Das Amtsgeheimnis gilt im Übrigen auch gegenüber dem Kantonsrat.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass auch Mitglieder des Regierungsrats den Schutz der Persönlichkeit geniessen. Soweit vorliegend Fragen von politisch motivierten, polemischen Aussagen gegen Regierungsratsmitglieder begleitet sind, kann der Regierungsrat deshalb zu solchen Ausführungen keine Stellung nehmen.

Von seinem Aufsichtsrecht könnte der Regierungsrat gemäss ständiger Praxis nur dann Gebrauch machen, wenn klares Recht verletzt oder öffentliche Aufgaben vernachlässigt würden und dabei ein Missstand im Sinne eines unhaltbaren Zustandes festgestellt würde.

2. Personalrechtliche Aspekte

Im Zusammenhang mit den aufgeworfenen Fragen ist auf relevante personalrechtliche Aspekte hinzuweisen: Der Regierungsrat kann seine gesetzlichen Zuständigkeiten, mit Ausnahme der Anstellung und Entlassung von Amtsleitenden, an die Direktionen delegieren und diese zur Subdelegation an die Amtsleitenden ermächtigen. Mit anderen Worten: Der Regierungsrat kümmert sich nicht um jedes Personalgeschäft, sondern hat diese Führungsaufgaben stufengerecht an die Direktionen delegiert. Gemäss § 7 Abs. 1 lit. d und § 19, Abs. 1 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (Stand 1. Januar 2017) kann ein Arbeitsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Dabei ist es nicht relevant, ob die Initiative arbeitnehmer- oder arbeitgeberseitig ergriffen wird. Selbst wenn eine Kündigung von Seiten einer oder eines Mitarbeitenden erfolgt, kann es in beiderseitigem Interesse sein, die Kommunikation und/oder die Austrittsmodalitäten (verkürzte Kündigungsfristen, bezahlte Freistellung) gegenseitig zu vereinbaren. Bei der Kommunikation über personelle Angelegenheiten sind auf jeden Fall die Persönlichkeitsrechte und das Amtsgeheimnis von beiden Seiten zu wahren sowie allfällig vereinbarte Kommunikationsregeln einzuhalten.

Soweit die 20 Fragen der vorliegenden Kleinen Anfrage die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Kommunikation, Zuständigkeit, Organisation und Fluktuation betreffen, werden die Antworten zusammengefasst in entsprechend gekennzeichneten Kapiteln wiedergeben. Die in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat somit wie folgt:

3. Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Vorab ist festzuhalten, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Mitarbeiter des Amtes für Wald und Wild (AFW) im gegenseitigen Einvernehmen gemäss § 19 des Personalgesetzes aufgelöst worden ist. Eine Kündigung seitens der Direktion liegt nicht vor. Im Weiteren stellt der Regierungsrat fest, dass keine Strafanzeige seitens der Frau Landammann erfolgt ist. Soweit in der vorliegenden kleinen Anfrage von einer Kündigung oder strafrechtlichen Massnahmen seitens der Arbeitgeberin ausgegangen wird, sind die diesbezüglichen Fragestellungen obsolet.

Es liegt zudem in der Natur der Sache, dass die Fragen über den konkreten Inhalt der Vereinbarung mit dem ehemaligen Mitarbeiter nicht beantwortet werden dürfen. Es ist jedoch ganz allgemein festzuhalten, dass es Beiträge, die in einer Vereinbarung explizit als Hilfe für eine Neuorientierung bzw. für ein Outplacement ausgewiesen werden, in der Verwaltung des Kantons Zug kaum gibt.

4. Kommunikation

Wie es für einvernehmliche Vereinbarungen üblich ist, wurde auch im konkreten Fall die Kommunikation gemeinsam in besagter Vereinbarung wie folgt geregelt: "Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Die Parteien geben keine Verlautbarungen ab, die über diese Vereinbarung hinausgehen." Im Weiteren hat der Mitarbeiter gewünscht, dass keine Würdigung oder Verdankung durch seine Vorgesetzten vorgenommen

2724.1 - 15422 Seite 3/4

werden. Dies wurde respektiert. Die Information des Teams erfolgte am 27. Februar 2017 durch die Generalsekretärin, die Amtsleiterin ad interim und Martin Winkler mündlich sowie per E-Mail der Amtsleiterin ad interim. Am 28. Februar 2017 orientierte diese die Förster der Korporationen und Waldgenossenschaften, die Korporationen, die Revierförster sowie den Präsidenten und den Geschäftsführer von WaldZug über den Weggang mit folgendem Wortlaut: "Wir haben Sie am 28. Oktober 2016 darüber informiert, dass Albin Schmidhauser am 1. März 2017 neuer Leiter des Amtes für Wald und Wild wird. Gleichzeitig gibt Martin Winkler die Funktion des Kantonsförsters ab und verlässt den Kanton Zug. Bei Fragen und Anliegen melden Sie sich in Zukunft direkt beim neuen Amtsleiter: Albin.Schmidhauser@zg.ch, Tel. 041 728 35 29. Somit entsprach sowohl die interne wie die externe Kommunikation in allen Teilen der schriftlich vereinbarten Regelung.

5. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die vorliegende Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses, liegt gemäss § 2 Abs. 2 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3) bei der Direktion des Innern. Sie hat bei der vorliegenden Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Beachtung von § 3a Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalverordnung) vom 12. Dezember 1994 (BGS 154.211) das Personalamt rechtzeitig beigezogen. Gemäss § 19 des Personalgesetzes kann das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Titels schriftlich aufgelöst werden (einvernehmliche Auflösung). Eine vorgängige Information des Regierungsrats ist weder gesetzlich vorgesehen noch üblich. Dennoch hat die Direktionsvorsteherin in der ersten Sitzung nach der Unterzeichnung der Auflösungsvereinbarung den Regierungsrat am 4. März 2017 über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses informiert. Die gesetzliche Delegation an die Direktion ist auch für den Regierungsrat bindend. Sind Aufgaben delegiert, liegen Verantwortung und Kompetenzen ausschliesslich bei der als zuständig bezeichneten Stelle. Für eine Rückdelegation an den Gesamtregierungsrat gibt es keine rechtliche Grundlage. Der Regierungsrat besitzt im personalrechtlichen Bereich - mit Ausnahme der Anstellung und Entlassung von Amtsleitenden - keine Zuständigkeiten, keine Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten.

6. Aktuelle Organisation des Amtes für Wald und Wild

Das Amt für Wald und Wild ist in drei Abteilungen gegliedert: die Abteilung Walderhaltung, Waldplanung und Waldpflege, die Abteilung Schutzwald, Waldnaturschutz und Naturgefahren sowie die Abteilung Fischerei und Jagd. Die Abteilung Waldrecht und Naturgefahren wurde mit dem Weggang des Abteilungsleiters aufgehoben. Die bislang dort tätigen beiden Mitarbeitenden wurden je einer anderen Abteilung angegliedert. Somit konnte die Organisation gestrafft werden. Amtsleiter ist seit 1. März 2017 Albin Schmidhauser¹.

Zur im vorliegenden Vorstoss gestellten Frage nach der aktuellen Ausübung der Funktion des Kantonsförsters ist festzuhalten, dass die Bezeichnungen «Kantonsförster» und «Jagd- und Fischereiverwalter» im Kanton Zug offiziell nicht mehr verwendet werden.

¹ Vgl. Medienmitteilung vom 28. Oktober 2016 unter https://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/direktionssekretariat/aktuell/albin-schmidhauser-wird-neuer-leiter-des-amts-fuer-wald-und-wild

7. Zur Personalfluktuation

Bei der Personalfluktuation ist vor allem die Nettofluktuation von Bedeutung. Sie enthält alle freiwilligen Austritte (Kündigungen durch die Mitarbeitenden).

Die Informationen zur Netto-Personalfluktuation können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Fluktuationsziffern

Mittelwert 2007 - 2013

| Total freiwillige Austritte (Netto-Fluktuation) | 2086 | 59 | 2.84% |
|---|------|----|-------|
| Staatskanzlei | 39 | 1 | 2.18% |
| Direktion des Innern | 148 | 7 | 4.83% |
| Direktion für Bildung und Kultur | 406 | 7 | 1.69% |
| Volkswirtschaftsdirektion | 529 | 12 | 2.21% |
| Baudirektion | 163 | 4 | 2.54% |
| Sicherheitsdirektion | 406 | 11 | 2.64% |
| Gesundheitsdirektion | 97 | 6 | 6.07% |
| Finanzdirektion | 215 | 6 | 2.60% |
| Rechtspflege | 84 | 6 | 7.50% |

06.03.2014 / PA

2014 - 2016: bezogen auf den durchschnittlichen Personalbestand (ØPB) pro Jahr

| | 2014 | | | 2015 | | | 2016 | | |
|---|-------|-----------|------|-------|-----------|------|-------|-----------|------|
| Direktion | ØРВ | Austritte | in % | ØРВ | Austritte | in % | ØРВ | Austritte | in % |
| Total freiwillige Austritte (Netto-Fluktuation) | 2'366 | 47 | 1.99 | 2'395 | 79 | 3.3 | 2'396 | 59 | 2.46 |
| Allgemeine Verwaltung | 55 | 3 | 5.45 | 56 | 1 | 1.79 | 55 | 1 | 1.82 |
| Direktion des Innern | 195 | 9 | 4.62 | 199 | 15 | 7.54 | 207 | 15 | 7.25 |
| Direktion für Bildung und Kultur | 425 | 5 | 1.18 | 429 | 8 | 1.86 | 428 | 3 | 0.7 |
| Volkswirtschaftsdirektion | 590 | 13 | 2.2 | 598 | 6 | 1 | 602 | 9 | 1.5 |
| Baudirektion | 178 | 6 | 3.37 | 180 | 6 | 3.33 | 178 | 8 | 4.49 |
| Sicherheitsdirektion | 445 | 4 | 0.9 | 450 | 13 | 2.89 | 445 | 9 | 2.02 |
| Gesundheitsdirektion | 113 | 2 | 1.77 | 115 | 10 | 8.7 | 116 | 6 | 5.17 |
| Finanzdirektion | 264 | 1 | 0.38 | 266 | 12 | 4.51 | 262 | 7 | 2.67 |
| Richterliche Behörden | 101 | 4 | 3.96 | 102 | 8 | 7.84 | 103 | 1 | 0.97 |

FD FDS 1.6 / 257 / 90533

Regierungsratsbeschluss vom 5. April 2017